

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Einen für eine Ordensregel auf den ersten Blick überraschend breiten Platz nehmen die Strafbestimmungen St. Benedikts ein. In unseren Deklarationen kommt wie zur Begründung dieser Tatsache das immer wieder durch die Erfahrung bestätigte und darum beherzigenswerte Wort vor: non tam peccata quam peccata impunita ruinam monasterii parant. Zu weitgehendes Nachgeben und Zuwarten gegen dauernde Fehler und Schwächen einzelner, gegen eindringende regelwidrige Gewohnheiten wird gar oft zum großen Schaden, zum Unrecht an der Gesamtheit wie an Einzelnen, zur schweren Anklage gegen den Oberen. Der Abt wird sich diesem vielleicht schwersten Teile seiner Pflichten, dem Mahnen und Strafen im Hinblick auf die besondere Schwere der Verantwortung in Zukunft nicht entziehen und gemäß den Weisungen der hl. Regel und der bisherigen declar. 25 die angegebenen Mittel anzuwenden sich nicht scheuen.

Der wahre Mönch wird auch in Ausübung eines Amtes, mag dessen Führung an sich vom Abt oder von anderen kirchlichen und weltlichen Stellen geregelt und kontrolliert werden, z. B. in der Seelsorge, in der Jugenderziehung, im Unterricht, in der Leitung eines Wirtschafts- oder Verwaltungsamtes, gerne vom Abte sich Weisungen geben lassen, die dieser am ehesten im Sinne einer möglichst zielstrebigen, klaglosen und darum erfolgreichen Zusammenarbeit aller Mitbrüder erteilen kann. Gar zu leicht und zum großen Schaden des Erfolges wie der Arbeitsfreude kommt es sonst bei den nun einmal möglichen Verschiedenheiten der Anschauungen und Anlagen, bei den nicht selten nach verschiedenen Richtungen hin liegenden Interessen der einzelnen Tätigkeits- und Wirtschaftszweige zu großen Schwierigkeiten, zu beklagenswertem sachlichen und persönlichen Aneinandervorbeigehen wenn nicht Einanderentgegenarbeiten.

Bezüglich der im Protokoll (2. Sitzung) verzeichneten Nichtbeziehung von eigenen Konventsvertretern neben den Äbten sei erklärt, daß der gefertigte